

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. Juni 1976



Allgemeiner Diaspora-Opfertag 1976. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Wendelinus in Rastatt. — Eucharistiefeiern außerhalb des Gottesdienstraumes. — Gottesdienstanzeiger 1976. — Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Pfarrvorstände, Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beicht hören. — Personelle Versorgung des Religionsunterrichts. — Tag des Straßenverkehrs 1976. — Sportwerkwoche für Seelsorger. — Kirchliche Zusatzversorgungskasse — Druckfehlerberichtigung. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Verzichte. — Ausschreibung von Pfarreien. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 84

Allgemeiner Diaspora-Opfertag 1976

Liebe Brüder und Schwestern!

Am nächsten Sonntag (27. Juni) ist in allen deutschen Diözesen der Allgemeine Diaspora-Opfertag.

Die Diasporagemeinden und Diaspora-Diözesen der Bundesrepublik sind durch den starken Rückgang der kirchlichen Finanzmittel seit Beginn des vorigen Jahres besonders hart getroffen. Für die Kirche in der DDR ist unsere beständige und umfassende Hilfe einfachhin lebensnotwendig. Wir sehen: „Diaspora braucht unsere Brüderlichkeit“. In der weiten Diaspora der skandinavischen Länder braucht die dort sehr arme katholische Kirche für ihre Existenz eine größere Unterstützung, als sie bisher bei allem guten Willen gegeben werden konnte.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist von uns Bischöfen beauftragt, der Kirche in der Diaspora zu helfen. Das Bonifatiuswerk kann aber nur helfen, wenn wir ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Herzlich bitte ich: Schenken Sie am nächsten Sonntag den Gemeinden in der Diaspora eine großzügige Gabe als bestärkendes Zeichen der Brüderlichkeit und als wirksame Hilfe. Bitte, verstärken Sie diese Hilfe durch

Ihre Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk und durch Ihr Gebet für die Kirche in der Diaspora.

Für alle Ihre tatkräftige Mitsorge danke ich Ihnen schon heute von Herzen.

Ihr

Erzbischof

Dieser Aufruf ist in allen Gottesdiensten am Sonntag, dem 20. Juni 1976, und in den Abendmessen des Vortages zu verlesen.

Der allgemeine Diaspora-Opfertag wird wie immer am 3. Sonntag nach Pfingsten durchgeführt, das ist in diesem Jahre der 27. Juni. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen:

1. Am Sonntag zuvor, dem 20. Juni, ist in allen Gottesdiensten der kurze oberhirtliche Aufruf zu verlesen und dazu auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.
2. Am Tag selbst, dem 27. Juni, ist in allen Gottesdiensten bei der Predigt auf die Sorgen der Diaspora und die Diasporahilfe einzugehen.
3. Predigtmaterial und Liturgische Texte für den Tag werden mit dem diesjährigen „Priesterjahrheft“ jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet.
Für die Meßfeier kann auch das Formular „Für

Christen, die in der Zerstreung leben“ (Eigenfeiern der Erzdiözese Freiburg, Meßbuch S. 33) mit Credo gewählt werden.

4. Das gesamte Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird den Gemeinden vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf das Konto der Erzb. Kollektur. Dabei ist von einer Teilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen. Sofern für Spenden eine Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, mögen die Pfarrämter diese in gewohnter Weise ausstellen und dabei als Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ angeben.
6. Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt auch heute die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt nur 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, PF 1169, 4790 Paderborn.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 85

Errichtung der Pfarrkuratie St. Wendelinus in Rastatt

Für die Katholiken, die im Stadtteil „Rheinau“ der Stadt Rastatt wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrkuratie Maria Königin in Rastatt mit Wirkung vom 15. Mai 1976 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Wendelinus. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Murgtal (Regiunkel Rheintal) zu.

Die Pfarrkuratie besteht aus dem Neubaugebiet „Rheinau“ und hat folgende Grenze: Beginnend

bei der Hindenburg-Brücke verläuft sie der Murg entlang flußabwärts bis zur Gemarkungsgrenze Steinmauern, dann dieser folgend bis zur Grenze des Stadtteils Plittersdorf, dann dieser folgend bis zum Auftreffen auf die Wilhelm-Busch-Straße und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt. Bei der genannten Straße verläuft die Grenze auf der Mittellinie.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1976

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 86

Ord. 21. 5. 76

Eucharistiefiern außerhalb des Gottesdienstraumes

In der Sommerzeit werden bei weltlichen Anlässen immer wieder Wünsche an die Seelsorger herangetragen, den Sonntagsgottesdienst nicht in der Kirche, sondern an einem Festplatz, in einem Festzelt und dergleichen zu feiern.

In der Allgemeinen Einführung des neuen Meßbuches (Nr. 253) wird bestimmt:

„Zur Feier der Eucharistie versammelt sich das Volk Gottes in einem Kirchenraum; steht ein solcher nicht zur Verfügung, kann ein anderer Raum gewählt werden, der eine würdige Feier gewährleistet. Auf jeden Fall müssen die Räume für den Vollzug der Liturgie geeignet sein und die tätige Teilnahme der Gläubigen gewährleisten.“

Wenn bei bestimmten Anlässen die Kirche am Ort die Teilnehmer an der Meßfeier nicht fassen kann, so soll ein möglichst würdiger Raum für die Feier des Gottesdienstes gewählt oder ein Gottes-

dienst im Freien gehalten werden. Das Festzelt kommt normalerweise als Ort der Eucharistiefeier nicht in Frage.

Für jede Eucharistiefeier aus Anlaß weltlicher Festveranstaltungen außerhalb eines Gottesdienstraumes ist die vorherige Erlaubnis des Ordinarius einzuholen.

Nr. 87

Ord. 17. 5. 76

Gottesdienstanzeiger 1976

Der Gottesdienstanzeiger für Urlauber wurde für das Jahr 1976 neu bearbeitet. Mit einem Geleitwort des Herrn Erzbischofs sind außer den Gottesdienstzeiten an wichtigen Verkehrsknotenpunkten und Urlaubsorten auch Angaben über die Gottesdienstzeiten in den angrenzenden Ländern aufgenommen.

Von einem Gästebrief würde in diesem Jahr abgesehen, da die meisten Pfarreien dazu übergegangen sind, einen eigenen Gästebrief für ihren Bereich an die Urlauber zu richten.

Der Gottesdienstanzeiger wird kostenlos abgegeben. Der Versand erfolgt durch das Erzb. Seelsorgeamt, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg i. Br. Dorthin sind auch die Bestellungen zu richten.

Nr. 88

Ord. 1. 6. 76

Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Pfarrvorstände, Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beichthören

Wir erinnern an unsere Erlasse Amtsblatt 1962 Nr. 132 S. 478 und 1973 Nr. 88 S. 261 betreffend Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Pfarrvorstände (Pfarrer, Pfarrkuraten, Pfarrverweser). Bei Abwesenheit des Pfarrvorstandes wegen Urlaub oder Krankheit muß nach can. 465 § CIC ein Pfarrvikar (vicarius substitutus) bestellt werden, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Der vicarius substitutus muß vom Pfarrvorstand dem Erzb. Ordinariat gemeldet und vom Ordinarius bestätigt werden.

Die Bestellung eines vicarius substitutus ist nicht erforderlich, wenn an einer Pfarrei oder Pfarrkuratie die Vikarsstelle mit einem vicarius cooperato-

besetzt ist, welcher den Pfarrvorstand während seiner Abwesenheit vertreten kann. Der vicarius cooperato hat in unserer Erzdiözese ohnehin die allgemeine Vollmacht zur Eheassistenz innerhalb des Territoriums, dem er als Vikar zugewiesen ist, und kann vom abwesenden Pfarrvorstand mit allen übrigen Amtsobliegenheiten betraut werden. Da die Vikare für die Trauassistenz ad universitatem negotiorum delegiert sind, können sie diese Vollmacht im Einzelfall auch jederzeit subdelegieren (can. 199 § 3 CIC, vgl. auch can. 1096 § 1 CIC). Die Erkrankung des Pfarrvorstandes ist dem Erzb. Ordinariat mitzuteilen, auch wenn ein Vikar in der Pfarrei ist. Ebenso müßte der Pfarrvorstand um Genehmigung einer Heilkur oder eines Sanatoriumsaufenthalts nachsuchen. Falls der Vikar den Pfarrvorstand während des Urlaubs vertritt, ist eine Benachrichtigung des Ordinariats nicht erforderlich.

Der vicarius substitutus vertritt während der Abwesenheit des Pfarrvorstandes denselben in allen Bereichen, falls nicht der Ordinarius oder der Pfarrvorstand einen Bereich ausgenommen haben. Der vicarius substitutus kann allen Trauungen im Pfarrbezirk gültig assistieren und im Einzelfall auch einem anderen Geistlichen diese Assistenzvollmacht subdelegieren (can. 199 § 3 CIC).

Die Dekane haben sich im Fall der Erkrankung eines Pfarrvorstandes zu vergewissern, ob derselbe dem Erzb. Ordinariat von seiner Erkrankung berichtet und einen vicarius substitutus benannt hat. War der Pfarrvorstand dazu nicht mehr in der Lage, sind die Dekane verpflichtet, diesen Bericht zu erstatten und einen vicarius substitutus zu benennen. Die Dekane sind auch gehalten, darüber zu wachen, daß dem Erzb. Ordinariat bei Urlaub des Pfarrvorstandes ordnungsgemäß ein vicarius substitutus benannt wird.

Nichtdiözesane Geistliche, die zum vicarius substitutus bestellt werden, müssen die Jurisdiktionsvollmacht ihres eigenen Ordinarius zum Predigen und Beichthören besitzen und der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein. Bei ausländischen Geistlichen, deren Bestätigung als vicarius substitutus erbeten wird oder denen auch nur Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beichthören erteilt werden soll, ist mit dem Antrag an das Erzb. Ordinariat ein Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß dieser Geistliche Jurisdiktionsvollmacht seines Ordinarius zum Predigen und Beichthören besitzt. Das gilt auch für die römischen Priesterstudenten, die über die Vatikanbotschaft und das Erzb. Ordinariat zu Ferienvertretungen vermittelt wurden. Diese

Vermittlung bedeutet noch nicht die Erteilung der Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beicht-hören in der Erzdiözese Freiburg oder gar die Bestä-tigung als vicarius substitutus.

Die Dekane können gemäß dem „Status über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg“ Absatz IV Nr. 26 Geistli-chen fremder Diözesen, die nachweislich in ihrer Heimatdiözese Jurisdiktion besitzen, Beichtvoll-macht für 14 Tage geben. Nach Nr. 27 des Dekans-statuts können sie auch die Pfarrvorstände ihres De-kanats über zwei Sonntage beurlauben, wenn ein ge-rechter Grund vorliegt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die ordentliche Seelsorge in der betref-fenden Pfarrei sichergestellt ist. Einen vicarius sub-stitutus, der u. a. auch zur Eheassistentz berechtigt wäre, können sie nicht bestätigen. Das muß, falls erforderlich, weiterhin durch den Ordinarius gesche-hen.

Nr. 89

Ord. 3. 6. 76

Personelle Versorgung des Religionsunterrichts

Das Kultusministerium Baden - Württemberg macht erneut mit Erlaß UA I 3103/140 vom 14. Mai 1976 auf die Lehrerversorgung im Fach Religion aufmerksam. Es wird in dem Erlaß an die Ober-schulämter gebeten, fachfremden Unterricht in Re-ligionslehre soweit möglich weiter abzubauen. Es wird dabei Bezug genommen auf einen Erlaß vom 23. Juli 1975, der nicht mehr zu Beginn des Schul-jahres 1975/76 wirksam werden konnte, und auf den nun erneut ausdrücklich hingewiesen wird. Dort heißt es u. a.:

1. Volltheologen, die dem Land von den Kirchen für die Studienratslaufbahn nominiert werden, sollen voll im Religionsunterricht eingesetzt wer-den.
2. Religionsphilologen sollen angesichts der Wieder-einführung der Versetzungserheblichkeit für den Religionsunterricht entsprechend ihrer Lehrbe-fähigung eingesetzt werden.
3. Grund-, Haupt- und Realschullehrer, die Reli-gionslehre als Wahlfach, Beifach oder didakti-schen Kurs in ihrem Ausbildungsgang ausweisen

können, sollen bei der Erteilung von Religions-unterricht entsprechend eingesetzt werden.

4. In der Berufsschule sollen Volltheologen wie in Ziffer 1 beschrieben eingesetzt werden. Absol-venten der Berufspädagogischen Hochschule, wel-che die Fakultas in Religionslehre als zweites oder drittes Fach erworben haben, sollen entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt werden.

Es ist zu erwarten, daß die Oberschulämter sowie die Staatlichen Schulämter jeweils für ihren Bereich den Schulen gegenüber die Regelungen erneut in Erinnerung rufen und die Berücksichtigung bei der Stundenplanung anordnen. Wir bitten die Religions-lehrkräfte, die Pfarrer und Schuldekane, auf der Grundlage der genannten Regelungen um die Be-setzung des Religionsunterrichts besorgt zu sein. Ggf. steht die Abteilung Schule/Hochschule des Erz-bischöflichen Ordinariats zu Auskünften zur Verfü-gung.

Nr. 90

Ord. 21. 5. 76

Tag des Straßenverkehrs 1976

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ver-kehrsfagen hat gemeinsam mit der entsprechenden Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für 1976 den Sonntag, den 13. Juni, als „Tag des Straßenver-kehrs“ empfohlen. Er steht unter dem Motto:

„Das Kind — Dein Partner auf der Straße!“

Damit sollen vor allem die Eltern angesprochen werden, die den jüngsten Verkehrsteilnehmern be-sondere Aufmerksamkeit schenken sollen, da laut Statistik die Unfallhäufigkeit bei den Kindern unter 15 Jahren sehr hoch ist. Der altersmäßige Schwer-punkt liegt hier in der Gruppe der 5- bis einschließ-lich 8jährigen, also insbesondere bei den Schulan-fängern.

Die Schwerpunktarbeit des Deutschen Verkehrs-sicherheitsrates ist auf die Zielgruppe der Eltern ge-richtet.

Den Katholischen Pfarrämtern und Kirchlichen Dienststellen wird empfohlen, wenn möglich am 13. Juni oder zu einem anderen geeigneten Zeit-punkt, jedoch vor Beginn des großen Reiseverkehrs, den „Tag des Straßenverkehrs“ zu halten.

Plakate und Predigthilfen werden, wie jedes Jahr, vom Katholischen Männerwerk, Wintererstraße 1,

7800 Freiburg, an die Pfarreien und die in Frage kommenden Kirchlichen Dienststellen verschickt.

Nr. 91

Ord. 21. 5. 76

Sportwerkwoche für Seelsorger

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich im letzten Jahr wiederholt mit der Arbeit der Deutschen Jugendkraft und dem Arbeitskreis „Kirche und Sport“ befaßt. Sie begrüßt eine stärkere Mitarbeit der Seelsorger in diesem Aufgabenfeld, die aber nur dann zu erreichen ist, wenn die Priester selbst mehr zur sportlichen Betätigung finden. Diesem Ziel dient eine Sportwerkwoche für Seelsorger, die vom 23. bis 28. 8. 1976 in der DJK-Sportschule Münster durchgeführt wird. Alle Priester sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Im sportpraktischen Teil, in dem Gelegenheit zu kreativem Spiel, zu Schwimmen und Freizeitsport besteht, wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Bei guter körperlicher Disposition kann auch das Sportabzeichen erworben werden.

Neben dem sportlichen Angebot ist viel Raum für das Gespräch über pastorale, pädagogische und organisatorische Fragen im Sport vorgesehen.

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- Der Sport heute — Chance und Gefahr
- Grundlagenerklärungen von Kardinal Döpfner, Bischof Claß und Präsident Weyer über die Zusammenarbeit von Kirche und Sport
- Partnerschaft am Ort zwischen Sportverein und Kirchengemeinde
- Die Kirche und der Mensch in der Freizeit

Kursleitung: Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat der DJK

Fachliche Leitung für den Sport: Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen DM 60,— pro Person. Von den Reisekosten werden 50% (BB-Tarif 2. Klasse) erstattet.

Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung an das

DJK-Sportamt, Postfach 320229
4000 Düsseldorf 30

zu senden.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Druckfehlerberichtigung

In Erlaß Nr. 81, Amtsblatt 16/1976 S. 132 ist die Fernsprechnummer der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu berichtigen: 0221/20171.

Priesterexerzitien

Obersasbach

18.—22. Oktober P. G. Deichstetter SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden — 7591 Sasbach-Obersasbach.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Mai 1976

Herrn Pfarrer Walter Sutterer in Lauf zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Geistlicher Rat Karl Göbel auf die Pfarrei Östringen,

des Dekans Pfarrer Geistlicher Rat Johannes Hornung auf die Pfarrei Geisingen St. Nikolaus,

des Pfarrers Eugen Rüd auf die Pfarrei Herisried,

des Pfarrers Robert Wohlfarth auf die Pfarrei Buchen-Hettingen

mit Wirkung vom 1. August 1976 cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Buchen-Hettingen, Dekanat Buchen

Der Pfarrer wird in absehbarer Zeit die Pfarrei Götzingen mitverwalten müssen.

Burladingen St. Fidelis, Dekanat Hechingen
Geisingen, Dekanat Geisingen

Herrischried, Dekanat Säckingen

Ostringen, Dekanat Bruchsal

Meldefrist: 28. 6. 1976

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunden vom 13. April 1976

dem Geistl. Rat Pfarrer Dr. Josef Bayer in Kappel-
rodeck die Pfarrei Gutach St. Michael, Dekanat
Waldkirch,

dem Pfarrer Bernhard Kleiser in Bretten-Neibs-
heim St. Mauritius die Pfarrei Ettenheim St. Bar-
tholomäus, Dekanat Lahr,

dem Pfarrer Elmar Landwehr in Kilsheim
St. Martin die Pfarrei Lauda-Königshofen
St. Jakobus, Dekanat Lauda,

dem Religionslehrer Josef Läufer an der Heim-
schule Lender in Sasbach die Pfarrei St. Peter/
Schw., Dekanat Kirchzarten,
verliehen.

Versetzungen

15. Mai: Meyer Julius, Pfarrer i. R. in Kraut-
heim, als Pfarrverweser nach Lauda-Kö-
nigshofen-Unterbach

1. Juli: Hucht Erhard, Vikar in Waldkirch-
Kollnau, als Krankenhauseelsorger an
das Städt. Krankenhaus in Konstanz

6. Juli: Wick P. Albrecht SAC, Pfarrvikar in
Elzach St. Nikolaus, als Pfarrverweser
nach Singen-Friedingen

Im Herrn sind verschieden

23. Mai: Augenstein Edelbert, res. Pfarrer von
Varnhalt, † in Malsch b. E.

23. Mai: Tröscher Andreas, res. Pfarrer von
Grunern, † in Hinterzarten

26. Mai: Ulmer Theodor, res. Pfarrer von Pop-
penhausen, † in Karlsruhe

Erzbischöfliches Ordinariat